

Beschluss vom 4. April 2017

Kleine Anfrage 2017/3
betreffend «Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III»

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Februar 2017 stellt Kantonsrat Werner Bächtold in Zusammenhang mit der am 12. Februar 2017 vom Volk abgelehnten Unternehmenssteuerreform III (USR III) nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der klaren Ablehnung der USR III-Vorlage?*

Bei der USR III handelte es sich um eine sehr komplexe Vorlage. Die Gründe für deren Ablehnung dürften daher entsprechend vielfältig sein. Laut Voto-Studie¹ scheint das Fazit klar zu sein: Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben im ganzen neuen Jahrtausend noch bei keiner Abstimmungsvorlage so geringen Durchblick gehabt wie bei dieser zur Unternehmenssteuerreform III. Für viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird aber wohl die Befürchtung ausschlaggebend gewesen sein, dass sie im Falle einer Annahme selbst (deutlich) mehr Steuern bezahlen müssten und Leistungskürzungen erfahren werden. Eine namhafte Gegenfinanzierung war in der Bundesvorlage nicht erkennbar. Für den Kanton Schaffhausen hatte der Regierungsrat mit der am 17. Januar 2017 präsentierten Umsetzung der USR III aufgezeigt, dass diese Befürchtungen unbegründet sind. Vielmehr sollte nebst den Unternehmen auch die Bevölkerung steuerlich entlastet werden können.

Eine neue Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform ist unumgänglich, da die sogenannten Steuerstatus zwingend abgeschafft werden müssen. Von wesentlicher Bedeutung wird dabei sein, dass möglichst konkret aufgezeigt wird, welche Auswirkungen die Reform auf Bundes- und auf kantonaler Ebene für die Bevölkerung hat. Der Regierungsrat wird daher wie bereits bei der abgelehnten USR III darauf setzen, seine Vorschläge für die Umsetzung der Reform zeitgerecht vorzulegen.

¹ Vergleiche NZZ vom 30.03.2017 (<https://www.nzz.ch/schweiz/usr-iii-war-zu-komplex-das-ueberforderte-volk-ld.154256>)

2. *Welche Konsequenzen hat diese klare Ablehnung auf die vom Regierungsrat am 17. Januar 2017 präsentierte kantonale Umsetzung?*

Die präsentierte kantonale Umsetzung der USR III ist aufgrund des Abstimmungsresultates vom 12. Februar 2017 so nicht realisierbar. Ob und welche Elemente hieraus für die Umsetzung der neuen Vorlage des Bundes verwendet werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

3. *Gibt es konkrete Auswirkungen resp. Reaktionen von Unternehmen im Kanton auf die Ablehnung der Vorlage? Wenn ja, welche?*

Verschiedene Unternehmen haben sich nach dem 12. Februar 2017 bei der Kantonalen Steuerverwaltung danach erkundigt, wie es nun weitergeht. Einige Unternehmen haben mitgeteilt, dass sie nun eine Überprüfung des Standortes Schaffhausen vornehmen werden.

4. *In wie fern korrigiert der Regierungsrat seine bisherige (Tiefsteuer-)Strategie (12 - 12.5%)? Bezieht er in seine Pläne auch weitergehende gezielte Entlastungen für den Mittelstand, z.B. Prämienverbilligung, höhere Kinderabzüge mit ein?*

Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen sind für den Kanton Schaffhausen weiterhin von vitalem Interesse. Eine prosperierende Wirtschaft und damit verbunden Arbeitsplätze für die Bevölkerung stellen das Rückgrat unseres Wohlstandes dar. Allfällige Entlastungen für natürliche Personen können erst dann geprüft werden, wenn die neue Vorlage des Bundes für eine Unternehmenssteuerreform vorliegt. Entscheidend wird sein, welcher finanzielle Spielraum sich aus dieser ergibt. Der Regierungsrat hält an seiner grundsätzlichen strategischen Ausrichtung fest.

5. *Gibt es im Unternehmenssteuerbereich Massnahmen resp. Instrumente, welche der Regierungsrat in der Übergangsphase bis eine neue Bundesvorlage vorliegt resp. in Kraft tritt, einsetzt? Wenn ja, welche?*

Nach der Ablehnung der USR III steht dem Regierungsrat dasjenige Instrumentarium zur Verfügung, mit welchem bis anhin gearbeitet werden konnte. Dieses wird soweit möglich weiter eingesetzt. Der Regierungsrat wird im gegebenen rechtlichen Rahmen insbesondere darauf hinarbeiten, die Rechts- und Planungssicherheit wieder zu erhöhen. Im Fokus werden dabei die Domizil- und vor allem die gemischten Gesellschaften stehen. Um für sie mehr Klarheit zu schaffen, beschloss er als erste Massnahme, die diesbezügliche Besteuerungspraxis auf Verordnungsebene zu konkretisieren.

Schaffhausen, 4. April 2017

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger